



---

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der Energie Grosshöchstetten AG für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

1. März 2024

Energie Grosshöchstetten AG  
Kramgasse 3  
3506 Grosshöchstetten  
[www.ENGH-AG.ch](http://www.ENGH-AG.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Grundlagen und Geltungsbereich	4
<b>2.</b>	<b>Kundenverhältnis</b>	<b>5</b>
2.1.	Elektrizitätsbezüger	5
2.2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
2.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.4	Miet- Pacht und Eigentumswechsel	6
<b>3.</b>	<b>Netzanschluss und Netznutzung</b>	<b>7</b>
3.1	Begriffserläuterung	7
3.2	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
3.3	Anschluss an die Verteilanlagen	9
3.4	Schutz von Personen und Werkanlagen	11
3.5	Leitungsbau in Alignementsterrain	12
3.6	Niederspannungsinstallationen	12
<b>4.</b>	<b>Energielieferung</b>	<b>13</b>
4.1	Umfang der Energielieferung	13
4.2	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	13
4.3	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	14
<b>5.</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>15</b>
5.1	Messeinrichtungen	15
5.2	Messung des Energieverbrauches	16
<b>6.</b>	<b>Gewährleistung und Haftungsausschluss</b>	<b>17</b>
6.1	Ansprüche auf Entschädigung	17
6.2	Haftung	17
<b>7.</b>	<b>Gebühren und Preisgestaltung</b>	<b>17</b>
7.1	Grundsätze der Gebühren und Tarife / Preise	17
7.2	Einmalige Anschlussgebühren	17
7.3	Wiederkehrende Gebühren / Tarife	18
7.4	Solidarhaftung bei Handänderung	19
<b>8.</b>	<b>Verrechnung und Inkasso</b>	<b>18</b>
8.1	Verrechnung	18
8.2	Rechnungsstellung und Zahlung	18
<b>9.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>

## Einleitung

### Rechtsgrundlage

Mit der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 hat die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten:

- (1) die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grosshöchstetten gemäss der vorgelegten Botschaft per 1. Januar 2016 auf die Energie Grosshöchstetten AG übertragen und
- (2) das Reglement für die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG (Übertragungsreglement) genehmigt.

Mit dem *Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung* zwischen der Gemeinde Grosshöchstetten und der Energie Grosshöchstetten AG werden geregelt:

1. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Sachen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen für die Elektrizitätsversorgung.
2. Die Leistungen der Energie Grosshöchstetten AG an die Einwohnergemeinde im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung.

Die Energie Grosshöchstetten AG (nachfolgend ENGH AG bezeichnet) erlässt die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gestützt auf:

- das Strom VG und das Strom VV der schweizerischen Eidgenossenschaft
- die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und dazugehörigen Ausführungsvorschriften) und die anerkannten technischen Normen, z.B. des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und der Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn (Werkvorschriften.ch)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

### Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der ENGH AG und den Kunden von Elektrizität ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die in Ziffer 3.2.5 aufgeführten Grundlagen, die Werkvorschriften (werkvorschriften.ch) sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der ENGH AG.

Die Angebote und Leistungen der ENGH AG erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der ENGH AG gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der ENGH AG gehen diesen AGB vor.

Diese AGB sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der ENGH AG bezogen werden und sind unter ([www.engh-ag.ch](http://www.engh-ag.ch)) abrufbar.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet**

- 1.1.1. Die elektrische Versorgung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten ist eine öffentliche Aufgabe und wird durch die Gemeinde an die ENGH AG übertragen.
- 1.1.2. Die ENGH AG versorgt im Versorgungsgebiet der Gemeinde Grosshöchstetten die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.
- 1.1.3. Sie erstellt, betreibt und unterhält die Leitungen der ENGH AG mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.
- 1.1.4. Die ENGH AG kann auch Kunden ausserhalb des ihr zugeteilten Netzgebietes erschliessen und mit Elektrizität versorgen oder diesen lediglich elektrischen Strom liefern und in Rechnung stellen.

### **1.2 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten integral und in folgender Reihenfolge für:
  - a) den Netzanschluss;
  - b) die Nutzung;
  - c) die Eigentümer und Nutzer von elektrischen Installationen aller Art wie Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte, Energieerzeugungsanlagen, Notstromanlagen und dergleichen (nachfolgend „private Anlagen“), welche direkt an das Verteilnetz der ENGH AG angeschlossen sind;
  - d) die Lieferung von Elektrizität.
- 1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ENGH AG und seinen Kunden.
- 1.2.3 Der Netzanschluss an das Netz und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife / Preise.
- 1.2.4 Für die Charakteristik des Energiebezugs, wie bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 1.2.5 Die Gesetze und die Richtlinien der anerkannten Fachstellen gemäss Ziffer 3.2.5 sind zu beachten.

## **2. Kundenverhältnis**

### **2.1. Elektrizitätsbezüger**

#### 2.1.1. Als Elektrizitätsbezüger gilt:

- a) für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der jeweilige Grundeigentümer,
- b) für den Verbrauch von Elektrizität der Zählerabonnent, bei leerstehenden Objekten der Grundeigentümer,
- c) bei besonderen Verhältnissen die von der Elektrizitätsversorgung bezeichnete Person.

### **2.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 2.2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz der ENGH AG, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur Abmeldung (Um-/Wegzug) oder Kündigung (Lieferantenwechsel).
- 2.2.2 Die Energielieferung erfolgt, sobald die Vorleistungen des Grundeigentümers und des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags und der Baukostenbeiträge erfüllt sind.
- 2.2.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Elektrizität zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 2.2.4 Ohne besondere Bewilligung der ENGH ist der Kunde nicht berechtigt, Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen / Preisen der ENGH AG keine Zuschläge gemacht werden.
- 2.2.5 Die ENGH AG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 2.2.6 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ENGH AG das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) auf den Liegenschaftseigentümer.

### **2.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 2.3.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.
- 2.3.2 Im Falle der Nutzung der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV, kann der Kunde ohne schriftlichen, individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der ENGH AG unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.
- 2.3.3 Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

- 2.3.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 2.3.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 2.3.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 2.3.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ENGH AG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 2.3.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der ENGH AG zehn Arbeitstage vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

## **2.4 Miet- Pacht und Eigentumswechsel**

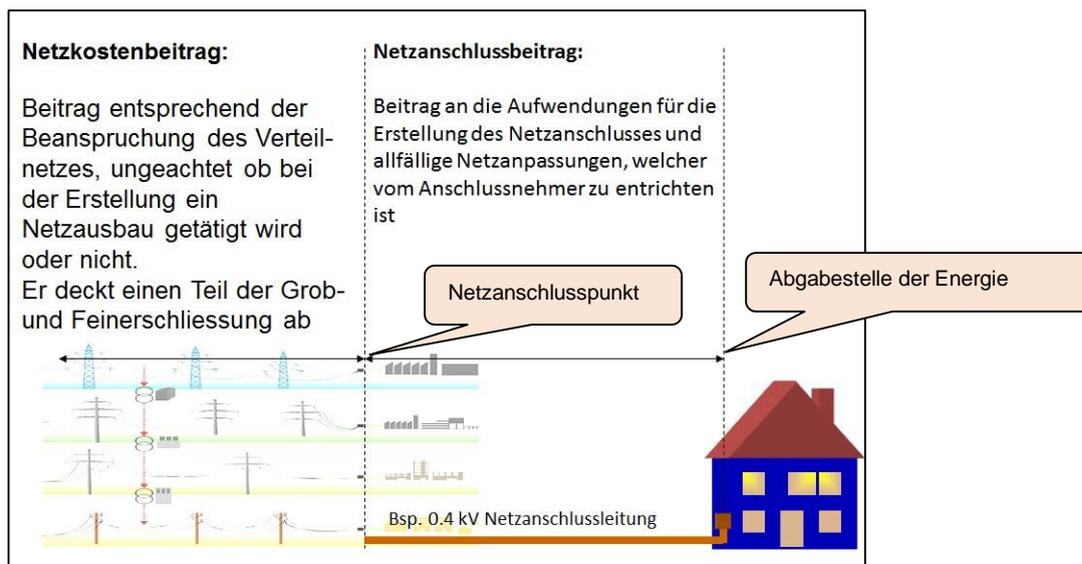
- 2.4.1 Der ENGH AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich mindestens zehn Arbeitstage vor dem Wechsel Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - b) vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse bei Betriebsstörungen;
  - c) vom Vermieter: Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### 3. Netzanschluss und Netznutzung

#### 3.1 Begriffserläuterung

3.1.1 Es wird zwischen Netzkostenbeitrag (Beanspruchung des Verteilnetzes) und Netzanschlussbeitrag (Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses) unterschieden.

3.1.2 Der durch die ENGH AG bestimmte Netzanschlusspunkt ist die Grenze zwischen Verteil- und Anschlussnetz. Mit dem Anschlusspunkt wird festgelegt, wo und wie das Anschlussnetz an das Verteilnetz (Basis Erschliessungsnetz) angeschlossen wird. Das Prinzip zeigt die nachfolgende erläuternde, beispielhafte Grafik:



#### 3.2 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

3.2.1. Einer Bewilligung der ENGH AG bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses bzw. der Anschlussleistung;
- der Anschluss von und die Änderung von besonderen Wärme- und Kühlanlagen wie elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Saunas, Klimaanlagen, gewerbliche und industrielle Kühlanlagen und dergleichen;
- der Anschluss und die Änderung besonderer Stromkreise für Kraft- und technische Anwendungen in Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz incl. Anlagen für die Einspeisung von Energie wie z.B. Fotovoltaik Anlagen.
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Ansonsten kommt Art 23 der NIV zur Anwendung.

- 3.2.2. Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen oder der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte und dergleichen sind beizulegen, insbesondere der Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hauszuleitung, Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 3.2.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ENGH AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 3.2.4. Das Anschlussgesuch ist bei Neu- und Umbauten mit dem Baugesuch einzureichen, ansonsten mindestens 4 Wochen vor der Energielieferung. Es ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.
- 3.2.5. Als technische Vorschriften für die Realisierung gelten die Bestimmungen des Bundes über die elektrischen Starkstromanlagen, die Hausinstallationsvorschriften des SEV sowie die Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen BeJS-WV. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften ([werkvorschriften.ch](http://werkvorschriften.ch)) und weiteren Bestimmungen der ENGH AG geregelt.
- 3.2.6. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz ist der ENGH AG vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der ENGH AG und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 3.2.7. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- ✓ den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und allfälligen Werkvorschriften der ENGH AG entsprechen;
  - ✓ im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - ✓ von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 3.2.8. Die ENGH AG kann auf Kosten des Verursachers in folgenden Fällen besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:
- a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) Bei Nichteinhalten des vorgeschriebenen Leistungsfaktors „cos phi“; die ENGH kann eine Kompensation des Blindenergieüberschusses (cos phi) verlangen und verrechnen.
  - c) Wenn durch Geräte die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflusst wird,

- d) Für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ENGH AG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - e) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA), incl. Fotovoltaik Anlagen.
- 3.2.9. Für die Bereitstellung von Ergänzungsenergie sowie provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die ENGH AG besondere Anschlussverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements abweichen.

### **3.3 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 3.3.1. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die ENGH AG oder dessen Beauftragte.
- 3.3.2. Die ENGH AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Die ENGH AG legt insbesondere die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3.3.3. Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum, sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz zwischen ENGH AG und Hausinstallation gilt folgendes
- ✓ Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) innerhalb Bauzone: Bei unterirdischer Zuleitung, das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der ENGH AG. Der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der ENGH AG, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden.
  - ✓ Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) ausserhalb Bauzone: Ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten ist der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle im Eigentum des Kunden bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
  - ✓ Hochspannungs-Netzanschluss (16 kV): Die Grenzstellen werden vertraglich festgelegt.
- 3.3.4. Kostentragung, Unterhaltungspflicht und Haftung bestimmen sich aufgrund der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) oder der Grenzstelle Eigentum Kabelschutz. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 3.3.5. Die ENGH AG erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Bau in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschluss- oder Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteil gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.3.6. Die ENGH AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaftseigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der ENGH AG über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die ENGH AG ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.3.7. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung auf ihren Grundstücken zu dulden.
- 3.3.8 Die Unterschreitung des reglementarischen oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der ENGH AG.
- 3.3.9. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ENGH AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- Die ENGH AG ist berechtigt die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.3.10. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses sowie notwendige Netzverstärkungen auf Grund von Einspeisungen von Energie mit Fotovoltaik Anlagen.
- 3.3.11. Die Kostentragung für die erforderlichen Arbeiten erfolgt sinngemäss nach den für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 3.3.12. Wenn die ENGH AG bestehende Freileitungen im Rahmen eines Gesamtprojektes durch Kabelleitungen (Niederlegung) ersetzt, sind die Kosten für die Anpassung der Hausinstallationen durch den Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.
- 3.3.13. Verlangt ein Liegenschaftseigentümer, dass die mittels Freileitung erstellter Hausanschluss durch Kabelleitung ersetzt wird, so sind sämtliche Kosten durch diesen zu bezahlen.
- 3.3.14. Der Kunde verpflichtet sich, über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen zu erstellen oder Bäume zu pflanzen.
- 3.3.15. Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

- 3.3.16. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und / oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben der ENGH AG zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der ENGH AG in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ENGH AG ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 3.3.17. Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ENGH AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die ENGH AG ist berechtigt die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.3.18. Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der ENGH AG und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 3.3.19. Für Anschlüsse von temporären Anlagen werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.3.20 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separaten Leistungsaufträgen mit den Strasseneigentümern durch die ENGH AG. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die ENGH AG berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die ENGH AG vergütet und dem jeweiligen Strasseneigentümer weiterverrechnet. Des Weiteren erstellt und unterhält die ENGH AG die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

#### **3.4 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 3.4.1. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die ENGH AG die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die ENGH AG einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 3.4.2. Wenn ein Kunde oder ein Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der ENGH AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ENGH AG legt in Absprache mit ihnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 3.4.3. Wer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen lassen will, hat sich vorgängig bei der ENGH AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ENGH AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

- 3.4.4. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ENGH AG im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

### **3.5 Leitungsbau in Alignementsterrain**

- 3.5.1 Die ENGH AG ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Die ENGH AG hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

### **3.6 Niederspannungsinstallationen**

- 3.6.1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 3.6.2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der ENGH AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 3.6.3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 3.6.4. Die Kunden sind verpflichtet, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 3.6.5. Die ENGH AG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die ENGH AG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 3.6.6. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ENGH AG oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## **4. Energielieferung**

### **4.1 Umfang der Energielieferung**

- 4.1.1. Die ENGH AG liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ENGH AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.1.2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote) obliegt dem Kunden.
- 4.1.3. Die ENGH AG setzt für die Elektrizitätslieferung die Werte für die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor „cos phi“ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die ENGH AG ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

### **4.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- 4.2.1. ENGH AG liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 4.2.2. Die ENGH AG ist berechtigt, die Lieferung von Elektrizität entschädigungslos einzuschränken oder einzustellen:
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - Bei jeder Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen;
  - infolge höherer Gewalt;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
  - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 4.2.3. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Ist Gefahr im Verzug, kann die Einschränkung oder Einstellung von Elektrizität ohne Vorankündigung erfolgen.
- 4.2.4. Die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Elektrizität durch die ENGH AG befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen können die Tarife und Gebühren angemessen reduziert werden.

- 4.2.5. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ENGH AG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Verteilnetz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der ENGH AG spannungslos ist.
- 4.2.6. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 4.2.7. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
  - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Elektrizitätsabgabe sowie aus der Einstellung der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

#### **4.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 4.3.1. Die ENGH AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - rechtswidrig Elektrizität bezieht;
  - den Beauftragten der ENGH AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Elektrizitäts- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 4.3.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ENGH AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 4.3.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ENGH AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 4.3.4. Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die ENGH AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ENGH AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die ENGH AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 4.3.5. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ENGH AG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **5. Messeinrichtungen**

### **5.1 Messeinrichtungen**

- 5.1.1. Die für die Messung der elektrischen Energie und Leistung werden die notwendigen Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen von der ENGH AG geliefert und montiert. Die Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENGH AG und werden auf eigene Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ENGH AG. Überdies stellt der Eigentümer der ENGH AG für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der ENGH AG vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 5.1.2. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ENGH AG. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen wie z.B. Anschaffung und Installation von zusätzlichen Einrichtungen, gehen zu dessen Lasten.
- 5.1.3. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ENGH AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ENGH AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie einoder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ENGH AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ENGH AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 5.1.4. Jede Stromabnahme vor dem Zähler ist verboten.
- 5.1.5. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

- 5.1.6. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der ENGH AG festgestellt, so trägt die ENGH AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 5.1.7. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 5.1.8. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der ENGH AG unverzüglich anzuzeigen.

## **5.2 Messung des Energieverbrauches**

- 5.2.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der ENGH AG. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die ENGH AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der ENGH AG zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die ENGH AG eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.
- 5.2.2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden der ENGH AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2.3. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 4.3.3 bleibt vorbehalten
- 5.2.4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **6. Gewährleistung und Haftungsausschluss**

- 6.1 Ansprüche auf Entschädigung, die dem Benutzer mittelbar oder unmittelbar aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung erwachsen, sind ausgeschlossen. Ebenso kann keine Herabsetzung der Tarife verlangt werden. Die ENGH AG schliesst jegliche Haftung auf Grund von Unterbrüchen, Spannungsspitzen, Oberwellen, etc. in der Stromlieferung aus.
- 6.2 Der Elektrizitätsbezüger haftet gegenüber der ENGH AG für allen Schaden, den er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen mitbenützen.

## **7. Gebühren und Preisgestaltung**

### **7.1 Grundsätze der Gebühren und Tarife / Preise**

- 7.1.1 Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die ENGH AG folgende Gebühren:
- Einmalige Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag).
  - Wiederkehrende Gebühren für Energielieferungen und Netznutzung (Verbrauchsgebühren), für die Konzessionsgebühren an die Gemeinde sowie für die gesetzlichen Abgaben des Bundes (Systemdienstleistungen, Förderabgaben usw.).
- 7.1.2 Die Gebühren und Abgaben unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **7.2 Einmalige Anschlussgebühren**

- 7.2.1 Der Netzkostenbeitrag ist der Beitrag des Grundeigentümers an den Kosten des bestehenden Verteilnetzes, ungeachtet dessen, ob für den Anschluss das Netz ausgebaut wird oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird für Verbrauchsanlagen entrichtet und ist abhängig von der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei Energieerzeugungsanlagen wird in der Regel kein Netzkostenbeitrag erhoben. Allerdings muss für vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, und nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, ein Netzkostenbeitrag entrichtet werden.

Die einmaligen Kosten betragen für Anschlusswerte bis 250 Ampère pro Ampère CHF 100.00. Grössere Anschlusswerte werden individuell berechnet.

Bei Erhöhung der installierten Leistung erhebt die ENGH AG eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages, wobei bereits geleistete Beträge angerechnet werden.

Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückerstattung.

- 7.2.2 Der Netzanschlussbeitrag ist der Beitrag des Grundeigentümers an der Erstellung der Netzanschlussanlage. Dieser bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt.

Der Grundeigentümer zahlt die effektiven Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten. Dies umfasst auch die Kosten für Grabarbeiten, Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine. Die entsprechenden Arbeiten sind vom Grundeigentümer nach den Weisungen der ENGH AG auszuführen.

Falls für Erschliessungen Netzverstärkungen oder spezielle Bauten nötig werden, sind die anfallenden Kosten dafür ebenfalls durch den Grundeigentümer zu tragen.

Ein Ersatz, eine Änderung oder eine Verstärkung der Anschlussleitung werden wie eine Neuerstellung behandelt. Die Kostentragung für die erforderlichen Arbeiten erfolgt sinngemäss nach den für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Dies gilt auch für den Anschluss von Stromeinspeisungen durch z.B. Photovoltaik Anlagen.

### 7.3 Wiederkehrende Gebühren / Tarife

- 7.3.1 Die wiederkehrenden Gebühren für die Energielieferungen und die Netznutzung bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe. Zu den Aufwendungen zählen

- die Energiebeschaffungskosten;
- der Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- Konzessionsgebühr an die Gemeinde;
- eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals;
- die kalkulatorischen Kapitalkosten des Netzes;
- die Abschreibungen nach branchenüblichen Normen;
- die Absicherung der Risiken;
- die Kosten der Netze höherer Netzebenen (Vorliegernetze);
- die Kosten für Zähler und Messeinrichtungen;
- die Steuern;
- die allgemeinen Verwaltungskosten.

- 7.3.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie beispielsweise Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

- 7.3.3. Die ENGH AG liefert als Konzessionsabgabe der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten einen Anteil des Erlöses aus Stromverkäufen ab. Die Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der ENGH AG festgesetzt.

- 7.3.4. Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energielieferung, Netznutzung, Systemdienstleistungen, gesetzliche Abgaben und Abgabe an das Gemeinwesen. Bei Bedarf können zusätzlich ein Grundpreis und ein Blindenergiepreis erhoben werden.

- 7.3.5. Die wiederkehrenden Gebühren werden gemäss gesetzlichen Vorgaben festgelegt und überprüft. Sie sind spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zu veröffentlichen.
- 7.3.6. Die Tarifzuteilung erfolgt durch die Geschäftsführung der ENGH AG.
- 7.3.7. Die ENGH AG legt die gemäss 730.01, Art. 2b Energieverordnung definierten markt-orientierten Bezugspreise für den mittels Energieerzeugungsanlagen (z.B. Fotovoltaik Anlagen) produzierten und in das Verteilnetz der ENGH AG eingespeisten Strom fest.

## **7.4 Solidarhaftung bei Handänderung**

- 7.4.1. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

## **8. Verrechnung und Inkasso**

### **8.1 Verrechnung**

- 8.1.1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der ENGH AG oder durch Fernablesung.

### **8.2. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 8.2.1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt nach den Zählerablesungen. Die ENGH AG kann dazwischen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Sie kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler (Kassierzähler) einbauen oder Ratenzahlungen gestatten. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden von der ENGH AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der ENGH AG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 8.2.3. Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Andernfalls sind die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ENGH AG zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der ENGH AG mit Elektrizitäts- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen. Kunden mit freiem Netzzugang bleiben auch im Falle eines Lieferantenwechsels alleiniger Schuldner in Bezug auf die Netznutzung.
- 8.2.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Installation des Prepaymentzählers, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 8.2.5. Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 10.00, für die dritte Mahnung (Betreibungsandrohung) CHF 30.00. Für die Installation des Prepaymentzählers wird eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet.
- 8.2.6. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 8.2.7. Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ENGH AG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1. Datenschutz**

- 9.1.1 Die ENGH AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die ENGH AG ist befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 9.1.2 Die ENGH AG kann nach den Voraussetzungen der StromVV bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die ENGH erfolgt verschlüsselt.
- 9.1.3 Die ENGH AG sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

### **9.2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der ENGH AG individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder des restlichen Vertragsinhalts weiterhin gültig. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

### **9.3. Widerhandlungen**

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der jeweiligen Strafbestimmungen vorbehalten.

### **9.4. Rechtspflege**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der ENGH AG kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

## 9.5. Übergangsbestimmungen

- 9.4.1. Die beim Inkrafttreten dieser AGB hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 9.4.2. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlage.

## 9.6. Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

## 9.7. Änderungen

Der Verwaltungsrat der ENGH AG ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der ENGH AG bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

## 9.8. Inkrafttreten

- 9.7.1. Diese Bestimmungen treten auf den 1. März 2024 in Kraft.
- 9.7.2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Elektrizitätsreglement der Gemeinde Grosshöchstetten vom 1. Januar 2015 und die Elektrizitätsverordnung vom 1. Januar 2015.

\*\*\*\*\*

## Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BeJS-WV	Werkvorschriften für die Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern, Jura Solothurn
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EnV	Energieverordnung zum Eidg. Energiegesetz 730.01

- ✓ Juristische Prüfung Adriano Toma: 24. August 2015
- ✓ Genehmigt durch den Verwaltungsrat: 22. November 2023

## Energie Grosshöchstetten AG

Präsident des Verwaltungsrats

Geschäftsführer

*Sig. Peter Däpp*

*sig. R. Bolzli*

Peter Däpp

Ralph Bolzli

Grosshöchstetten, 22. November 2023